Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1664

12. 06. 95

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Verordnung (EG) Nr. .../94 des Rates vom ... über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck *)
- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung an die Auflösung des COCOM
- Aufhebung der Beschränkungen gegenüber sowjetischen Streitkräften
- Streichung der Länderlisten E, H und I
- Einführung der Länderlisten K und L

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

*) Die Veröffentlichung der EG-Verordnung erfolgt in Kürze im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; danach wird hier und im folgenden die Fundstelle eingesetzt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 031 (412) – 651 09 – Au 180/95 – vom 9. Juni 1995 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.
Verkündet am 3. Juni 1995 im Bundesanzeiger Nr. 104.
Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Sechsunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

vom 17. Februar 1995

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 5, 7 Abs. 1 bis 3, des § 26 Abs. 1 und des § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 33 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4, 5 Nr. 2 und Abs. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 33 Abs. 4 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1994 (BAnz. S. 11161), wird wie folgt geändert:

1. § 4b wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit sich Beschränkungen nach dieser Verordnung auf Unterlagen zur Fertigung von Waren, auf Unterlagen über Technologien oder auf Datenverarbeitungsprogramme (Software) beziehen, ist der Ausfuhr die nicht gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik gleichgestellt.

(2) Soweit nach der Verordnung (EG) Nr. .../94 des Rates vom ... über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. ...) die Ausfuhr von Unterlagen über Technologien oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) genehmigungspflichtig ist, bedarf auch die nicht gegenständliche Übermittlung durch Daten- oder Nachrichtenübertragungstechnik einer Genehmigung.

(3) Einer zollamtlichen Behandlung bedarf es in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Unterlagen zur Fertigung von Waren im Sinne dieser Verordnung sind auch solche Unterlagen, die nur die Fertigung von Teilen dieser Waren ermöglichen."

2. § 4c wird aufgehoben.

3. Vor § 5 wird folgender 1. Untertitel eingefügt:

„1. Untertitel
Genehmigungsbedürftige Ausfuhr
in Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und Ausfuhrverbote"

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Technologien und für die dort genannten Datenverarbeitungsprogramme (Software).

(2) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt B sowie der in Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Technologien und für die dort genannten Datenverarbeitungsprogramme (Software).

(3) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 2 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren des Teils I Abschnitt B und Abschnitt C Nummer 5A901 der Ausfuhrliste. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Technologieunterlagen und Datenverarbeitungsprogramme (Software)."

5. § 5a wird aufgehoben.

6. § 5b wird wie folgt gefaßt:

„§ 5b
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen."

7. § 5c wird wie folgt gefaßt:

„§ 5c
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung,

1. wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rü-

stungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat oder

2. wenn sie zum Einbau in Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) bestimmt sind, Land des Einbaus ein Land der Länderliste K ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .).

(3) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

8. § 5d wird wie folgt gefaßt:

„§ 5d

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland oder Land des Einbaus Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .).

(3) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag derartige Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

9. § 5e wird wie folgt gefaßt:

„§ 5e

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für das syrische „Centre d'Etudes et de Recherches Scientifiques (CERS)/Scientific Studies and Research Centre (SSRC)" oder das syrische „Higher Institute for Applied Science and Technology (HIAST)/Institut Superieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT)" bestimmt sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag derartige Waren im Wert von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

10. Nach § 6a wird folgender 2. Untertitel eingefügt:

„2. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Verbringung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union"

11. Nach dem 2. Untertitel wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Beschränkung nach Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes wird, soweit sie den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, gemäß der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .) als „Verbringung" bezeichnet.

(2) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Genehmigung. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Technologien und für die dort genannten Datenverarbeitungsprogramme (Software). Dies gilt nicht für die in § 21a Abs. 2 genannten Waren.

(3) Die Verbringung der in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL) in den Nummern 1C351, 1C352 und 1C353 genannten Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Genehmigung.

(4) Soweit nicht bereits nach Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .) eine Genehmigungspflicht besteht, bedarf die Verbringung von Waren des Teils I Abschnitt B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Genehmigung, wenn dem Verbringer bekannt ist, daß das endgültige Bestimmungsziel der Waren außerhalb der Europäischen Union liegt. Das gleiche gilt für Unterlagen über die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannten Technologien und für die dort genannten Datenverarbeitungsprogramme (Software).

(5) Die Verbringung von nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und Unter-

lagen zur Fertigung dieser Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Genehmigung,

1. wenn sie für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist und wenn der Verbringer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat oder
2. wenn sie zum Einbau in Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste bestimmt sind, Land des Einbaus ein Land der Länderliste K ist und wenn der Verbringer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(6) Die Verbringung von nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Genehmigung, wenn sie für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist und wenn der Verbringer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(7) Die Verbringung von nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und Unterlagen zur Fertigung dieser Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bedarf der Genehmigung, wenn sie für das syrische „Centre d'Etudes et de Recherches Scientifiques (CERS)/Scientific Studies and Research Centre (SSRC)" oder das syrische „Higher Institute for Applied Science and Technology (HIAST)/Institut Superieur des Sciences Appliquées et de Technologie (ISSAT)" bestimmt sind und der Verbringer hiervon Kenntnis hat.

(8) Das Genehmigungserfordernis nach den Absätzen 4 bis 7 gilt nicht, wenn die Waren, Fertigungsunterlagen, Technologieunterlagen oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union be- oder verarbeitet werden sollen.

(9) Das Genehmigungserfordernis nach den Absätzen 4 bis 7 gilt nicht, wenn nach dem der Verbringung zugrundeliegenden Vertrag Waren der Nummern 2B350, 2B351 und 2B352 im Werte von nicht mehr als zehntausend Deutsche Mark oder sonstige Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Waren des Teils I Abschnitt B und C, Nummern der Kategorie 0, Nummern 1C350 und 5A901 sowie für Technologieunterlagen und Datenverarbeitungsprogramme (Software)."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für genehmigungsbedürftige Ausfuhren aus dem Gemeinschaftsgebiet gilt der Begriff des Ausführers gemäß Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit der Maßgabe, daß in den Fällen, in denen der Eigentümer oder der gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte außerhalb des Wirtschaftsgebiets ansässig ist, der gebietsansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer gilt."

b) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

„(1a) Die Ausfuhrgenehmigung ist auf einem Vordruck nach Anlage A5 zu beantragen und zu erteilen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer. Das Bundesausfuhramt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit abweichend von Satz 1 durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorschreiben, daß die Ausfuhrgenehmigung auf einem anderen Vordruck beantragt wird, und die Ausfuhrgenehmigung auf einem anderen Vordruck erteilen."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dem Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, von Unterlagen zur Fertigung dieser Waren, Technologieunterlagen und Datenverarbeitungsprogrammen (Software) sind beizufügen"

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. andere Unterlagen zum Nachweis des Verbleibs der Waren in dem im Antrag angegebenen Bestimmungsland."

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „den Absätzen 2 und 3" durch die Angabe „Absatz 2" ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 5, 5c, 5d, 5e, 6a, 17 und 18 gelten nicht für die Ausfuhr von Waren in folgenden Fällen:"

b) In Nummer 3 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„wenn Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist;"

c) In Nummer 5 werden vor dem Wort „gemeinschaftsansässige" das Wort „für" eingefügt und das Wort „ausführen" durch die Wörter „ausgeführt werden" ersetzt.

d) In Nummer 9 werden vor dem Wort „Gegenstände" die folgenden Wörter eingefügt:

„Gegenstände, die der Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge geliefert werden, sowie"

e) Nummer 21 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Waren, die in das Gemeinschaftsgebiet verbracht worden sind und unverändert in das Versendungsland wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;"

f) In Nummer 21 Buchstabe b wird die Angabe „5 a," gestrichen.

g) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 gelten nicht für die Genehmigungsvorbehalte der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .)."

14. Die Überschrift des 3. Untertitels wird wie folgt gefaßt:

„3. Untertitel

Genehmigungsbedürftige Verbringung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union"

15. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Begriffsbestimmung und anzuwendende Vorschriften

(1) Als Verbringer gilt die Person, die zum Zeitpunkt der Verbringung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt. Ist der Eigentümer oder der gemäß den Bestimmungen des Verbringungsrechtsgeschäftes in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte außerhalb des Wirtschaftsgebiets ansässig, so gilt der gebietsansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Verbringer.

(2) Für die Verbringung genehmigungsbedürftiger Waren in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten §§ 17 und 19 entsprechend."

16. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Ausfuhr" durch das Wort „Verbringung" und das Wort „Ausführer" durch das Wort „Verbringer" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Feuerwaffen im Sinne von Artikel 1 Nr. 6.7 und Nr. 6.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 20. Oktober 1994 (BAnz. Nr. 206a vom 29. Oktober 1994), soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten,"

17. § 38 wird aufgehoben.

18. In § 39 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

19. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) sowie der in den Abschnitten NSG – Trigger Liste Teil 1 von INFCIRC 254 – und MTCR – Technologie – des Anhangs IV des Beschlusses des Rates vom . . . über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .) genannten Waren, von Unterlagen über dort genannte Technologien und von dort genannten Datenverarbeitungsprogrammen (Software) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht, wenn Käufer- und Bestimmungsland ein Land der Länderliste L ist.

(2) Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren, von Unterlagen über dort genannte Technologien und von dort genannten Datenverarbeitungsprogrammen (Software) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf ferner der Genehmigung,

a) wenn sich diese außerhalb des Gemeinschaftsgebiets befinden oder in das Gemeinschaftsgebiet verbracht, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigt worden sind und

b) wenn Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K ist.

(3) Eine Genehmigung nach Absatz 1 oder 2 ist nicht erforderlich, wenn die dort genannten Waren oder Güter im Rahmen des Transithandelsgeschäfts ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. . . ./94 des Rates vom . . . über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. . . .) einer Ausfuhrgenehmigung bedarf.

(4) Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen außerhalb des Wirtschaftsgebiets befindliche Waren oder Güter oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren oder Güter durch Gebietsansässige von Gebietsfremden erworben und an Gebietsfremde veräußert werden; ihnen stehen Rechtsgeschäfte gleich, bei denen diese Waren oder Güter vor der Veräußerung an Gebietsfremde an andere Gebietsansässige veräußert werden."

20. Nach § 43a wird im Kapitel IV der 3. Titel (§ 43b) aufgehoben.

21. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beschränkung nach § 6 AWG"

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

22. § 45 wird wie folgt gefaßt:

„§ 45
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Weitergabe

1. nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren oder über die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Technologien sowie
2. der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Datenverarbeitungsprogramme (Software)

an Gebietsfremde, die in einem Land der Länderliste K ansässig sind, bedarf der Genehmigung.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Datenverarbeitungsprogramme für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von in Teil A Abschnitt I. (Atomwaffen), Abschnitt II. (Biologische Waffen) und Abschnitt III. (Chemische Waffen) der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannten Waffen oder Flugkörpern, die diese Waffen aufnehmen können, geeignet sind, bedarf ihre Weitergabe an Gebietsfremde, die nicht in einem Land der Länderliste L ansässig sind, der Genehmigung. Die Verbote nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen bleiben unberührt.

(3) Als Gebietsfremde im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch solche natürlichen Personen anzusehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet auf höchstens fünf Jahre befristet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Weitergabe, die von Deutschen in fremden Wirtschaftsgebieten erfolgt.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben."

23. § 45a wird wie folgt gefaßt:

„§ 45a
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist Gebietsansässigen verboten, Dienstleistungen zu erbringen, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen."

24. § 45b wird wie folgt gefaßt:

„§ 45b
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

(1) Dienstleistungen Gebietsansässiger, die sich auf Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) beziehen, bedürfen der Genehmigung, wenn sie in einem Land der Länderliste K erbracht werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen in Zusammenhang mit den in Teil A Abschnitt I. (Atomwaffen), II. (Biologische Waffen) und III. (Chemische Waffen) der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) genannten Waffen oder mit Flugkörpern, die zur Aufnahme dieser Waffen geeignet sind, stehen, besteht eine Genehmigungspflicht, wenn sie in einem Land erbracht werden, das nicht auf der Länderliste L genannt ist. Dies gilt nicht für Projekte der Europäischen Weltraumorganisation und der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten. Die Verbote nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen bleiben unberührt.

(3) Dienstleistungen Gebietsansässiger bedürfen der Genehmigung, wenn sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien stehen und wenn der Gebietsansässige Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(4) Ebenso bedürfen Dienstleistungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten, die sich auf Raketen, hierfür besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Rechnerprogramme beziehen, der Genehmigung. Ausgenommen sind Projekte der Europäischen Weltraumorganisation und Projekte der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten sowie Dienstleistungen, die in einem Land der Länderliste L erbracht werden. Raketen im Sinne von Satz 1 sind Flugkörper, die zur Aufnahme von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen geeignet sind. Satz 1 gilt nicht für Panzerabwehr- und Flugabwehrraketen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Dienstleistungen nicht gebietsansässiger Deutscher.

(6) Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Handlungen bei der Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung, Instandsetzung oder dem Einsatz der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Waren. Die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft einer Ware, deren Ausfuhr genehmigt worden ist, bedarf keiner Genehmigung.

(7) Dienstleistungen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten, die für die Bundeswehr auf Grund von ihr erteilter Aufträge erbracht werden, bedürfen keiner Genehmigung."

25. § 45c wird aufgehoben.

26. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a wird wie folgt gefaßt:

„1a. entgegen § 4b Abs. 2 ohne Genehmigung Unterlagen nicht gegenständlich übermittelt,"

bb) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 1b und wie folgt gefaßt:

„1b. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2, § 5c Abs. 1, § 5d Abs. 1 oder § 5e Abs. 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,"

cc) Die bisherige Nummer 1b wird Nummer 1c.

dd) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer 1d eingefügt:

„1d. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 bis 6 oder 7 ohne Genehmigung Waren, Unterlagen oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) verbringt,"

ee) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ohne Genehmigung Waren, Unterlagen oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,"

ff) Nummer 2a wird aufgehoben.

gg) Nummer 3 wird aufgehoben.

hh) Nummer 4 wird aufgehoben.

ii) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. entgegen § 45 Abs. 1 oder 2 Satz 1 ohne Genehmigung nicht allgemein zugängliche Kenntnisse oder Datenverarbeitungsprogramme (Software) weitergibt,"

jj) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. entgegen § 45a Dienstleistungen erbringt,"

kk) Nummer 6a wird wie folgt gefaßt:

„6a. entgegen § 45b Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 ohne Genehmigung Dienstleistungen erbringt,"

ll) Nummer 6b wird aufgehoben.

mm) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer der Verordnung (EG) Nr. .../94 des Rates vom ... über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. ...) zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 ohne Genehmigung Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 1 ohne Genehmigung Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführt, obwohl er von der zuständigen Behörde entsprechend unterrichtet worden ist,

3. entgegen Artikel 4 Abs. 2 erster Halbsatz die zuständigen Behörden nicht unterrichtet,

4. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 in dem Antrag keine Angaben macht,

5. entgegen Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

6. entgegen Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe a in den Geschäftspapieren keinen Vermerk anbringt,

7. entgegen Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b ohne Genehmigung Güter mit doppeltem Verwendungszweck in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbringt,

8. entgegen Artikel 21 Abs. 1 ohne Genehmigung Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL)

   a) in den Nummern 0B001, 0B002, 0B004, 0B006 genannt sind oder

   b) in Nummer 0C002 als abgetrenntes Plutonium und auf über 20 Prozent angereichertes Uran erfaßt sind,

   verbringt."

c) In Absatz 6 Nummer 10 werden das Wort „Ausführer" durch das Wort „Verbringer" und das Wort „Ausfuhr" durch das Wort „Verbringung" ersetzt.

27. Absatz 1 der Anlage A 1 – Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks „Ausfuhranmeldung" – wird wie folgt gefaßt:

„Außer den gemäß Artikel 216 in Verbindung mit Anhang 37 Titel I Abschnitt B Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) obligatorischen Angaben sind Angaben zu folgenden Feldern der Ausfuhranmeldung zu machen:"

28. Die Anlagen A 5a, A 5b und A 5b/1 werden aufgehoben.

29. Die Länderlisten E, H und I werden aufgehoben.

30. Nach der Länderliste G 2 wird folgende neue Länderliste K eingefügt:

„Länderliste K

Afghanistan
Angola
das Gebiet Jugoslawiens nach dem Stand vom 22. Dezember 1991
Kuba
Libanon

Libyen
Irak
Iran
Mosambik
Myanmar
Nordkorea
Somalia
Syrien"

31. Nach der Länderliste K wird folgende neue Länderliste L eingefügt:

„Länderliste L

Australien
Belgien
Dänemark
Finnland
Frankreich (einschließlich Monaco)
Griechenland
Irland
Island
Italien (einschließlich San Marino)
Japan
Kanada
Luxemburg
Neuseeland
Niederlande
Norwegen (einschließlich Spitzbergen)
Österreich (ohne Jungholz und Mittelberg)
Portugal (einschließlich Azoren und Madeira)
Schweden
Schweiz (einschließlich Büsingen, Liechtenstein)
Spanien
Türkei
Vereinigtes Königreich (Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man)
Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico)"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Bonn, den 17. Februar 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die vorliegende Verordnung paßt die Außenwirtschaftsverordnung an die zum 1. März 1995 in der Europäischen Gemeinschaft in Kraft tretende Harmonisierung der Exportkontrollen für Güter, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (Güter mit doppeltem Verwendungszweck, auch „Dual-use"-Güter genannt) an. Die mehrjährigen Verhandlungen, die im Dezember 1994 abgeschlossen werden konnten, haben zu einer Verordnung des Rates geführt (ABl. EG Nr. ...), die für die Gemeinschaft erstmals einheitliche Standards für die Kontrolle beim Export von Dual-use-Gütern schafft, u. a. solche, die für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägerraketen hierfür geeignet sind. Von den für die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union einheitlich geltenden Regeln sind fast alle zivilen Industriezweige, wie z. B. allgemeiner Werkzeugmaschinenbau, Feinmechanik/Optik, Elektrotechnik, Telekommunikation, Chemie, Fahrzeugbau und Luftfahrtindustrie, betroffen. Die EG-Verordnung bezieht sich nur auf Dual-use-Güter, nicht auf Waffen und Rüstungsgüter im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Die Ausfuhrkontrolle für Waffen und Rüstungsgüter verbleibt weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Die EG-Verordnung sieht im übrigen ausdrücklich vor, daß die Mitgliedstaaten eigene Regelungen einführen oder beibehalten dürfen, die über die Bestimmungen der EG-Verordnung hinausgehen (Artikel 5).

Allerdings befaßt sich die EG-Verordnung nur mit der Ausfuhr von Dual-use-Gütern, nicht mit anderen Betätigungsformen im Außenwirtschaftsverkehr, wie z. B. dem Wissenstransfer durch mündliche Kenntnisvermittlung, den technischen Dienstleistungen an Rüstungsgütern oder den Transithandelsgeschäften, bei denen die Güter den Boden der Gemeinschaft überhaupt nicht berühren. Die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, auch diese Tatbestände sobald wie möglich zu prüfen.

Die erforderlichen Anpassungen der Außenwirtschaftsverordnung beziehen sich vor allem auf folgende Tatbestände:

1. Für die Ausfuhr von Dual-use-Gütern in Länder außerhalb der EU sind künftig in erster Linie die EG-Rechtsvorschriften maßgeblich (§ 5). Die Bedeutung der Gemeinschaftsregelung besteht vor allem darin, daß die Exportkontrollen für die betroffenen Waren in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitgehend harmonisiert werden. Die Waren unterliegen einer weltweit geltenden Ausfuhrgenehmigungspflicht und werden von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlichen Verfahren kontrolliert (Artikel 3 und 4 der EG-Verordnung).

   Die gemeinsamen Vorschriften gelten:

   1.1 für alle Waren, die in einer gemeinsamen Kontrolliste enthalten sind (Artikel 3),

   1.2 für solche – nicht gelistete – Waren, die für atomare, biologische oder chemische Waffen und hierfür geeignete Trägertechnologien bestimmt sind oder bestimmt sein können.

2. Die EG-Verordnung sieht dagegen keine Kontrolle für nicht gelistete Dual-use-Güter vor, die für konventionelle Rüstungsprojekte bestimmt sind. Hier verbleibt es in der Bundesrepublik Deutschland wie bisher (§ 5c) bei einer Kontrolle, allerdings nur dann, wenn der Exporteur Kenntnis davon hat, daß die Güter für ein Land der neu eingeführten Länderliste K bestimmt sind. Die bisher geltende Liste H wird aufgehoben.

3. Auch wenn die Dual-use-Güter zunächst in einen anderen Mitgliedstaat der Union verbracht werden, dem Exporteur aber bereits bekannt ist, daß das endgültige Bestimmungsland außerhalb der Gemeinschaft liegt, bleibt es wie bisher schon bei der Genehmigungspflicht (§ 7 Abs. 3 und 4). Das integrationspolitische Interesse an einem möglichst ungehinderten Handel im Binnenmarkt muß in diesem Fall hinter dem Interesse zurückstehen, Umgehungsausfuhren etwa durch das Ausnutzen eines unterschiedlichen „Kontrollniveaus" in der Gemeinschaft zu verhindern.

4. Wegen der noch fehlenden Harmonisierung in der EG werden die bisher schon geltenden nationalen Exportkontrollvorschriften für den sensitiven Wissenstransfer (§ 45), technische Dienstleistungen an Rüstungsgütern (§ 45b) und Transithandelsgeschäfte (§ 40) beibehalten. Die Exportkontrollen werden aber auch hier in erster Linie auf den Kreis der besonders kritischen Länder der Länderliste K konzentriert. Über diesen Länderkreis hinausgehende Kontrollen sind bei Rüstungsgütern, für ABC-Waffen und ihre Trägerraketen geeignete Dual-use-Güter sowie bei bestimmten Nukleargütern vorgesehen. Diese Ausfuhrkontrollen betreffen alle Länder außerhalb der neugeschaffenen Länderliste L. Dabei handelt es sich um die Mitgliedsländer der Organisation für wissenschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD – (Mitgliedsstand 1. Januar 1994).

5. Die Exportkontrollen von Dual-use-Waren für das libysche Giftgasprojekt Rabta (§§ 5b, 45a), für Anlagen für kerntechnische Zwecke in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien (§§ 5d, 7 Abs. 5, § 45b Abs. 3) und für bestimmte syrische Forschungsinstitute (§§ 5e, 7 Abs. 6) bleiben gleichfalls bestehen.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen absehbaren kostenmäßigen Mehrbelastungen der Wirtschaft. Meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden daher nicht erwartet.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Vorschrift wird in den Absätzen 1 und 2 redaktionell an die EG-Verordnung und die neue Ausfuhrliste angepaßt. Die in der alten Fassung von § 4b Abs. 1 enthaltenen Begriffe „technische Daten" und „technische Verfahren" sind in der neuen Ausfuhrliste nicht mehr enthalten.

Die EG-Verordnung regelt nur die Ausfuhr von Technologie in materieller Form, nicht aber die Weitergabe durch Datenübertragung. Die Mitgliedstaaten können jedoch nationale Zusatzregelungen treffen; dies geschieht in dem neuen Absatz 2.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 4b Abs. 1 Satz 2. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 4b Abs.2.

Zu Nummer 2

Die mit der 33. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. April 1994 (BAnz. S. 4593) eingefügte Vorschrift sollte vor einer gesetzlichen Regelung die dort genannten Begriffe für die Zwecke der Außenwirtschaftsverordnung an den Binnenmarkt anpassen. Nachdem das Achte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) die Begriffsbestimmungen entsprechend angepaßt hat, entfällt die Notwendigkeit für § 4c AWV.

Zu Nummer 3

Die Einfügung dieses und eines weiteren Untertitels nach § 6a erfolgt, um in der AWV künftig Exportkontrollen bei Ausfuhren in Gebiete außerhalb des Gemeinschaftsgebietes und bei Verbringungen in Mitgliedstaaten der Union unterscheiden zu können.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 regelt die Ausfuhrkontrolle von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial. Die EG-Verordnung bezieht sich nur auf Dual-use-Güter, nicht auf Waffen und Rüstungsgüter im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Die Ausfuhrkontrolle für diese Waren bleibt in nationaler Zuständigkeit erhalten. Die bisher bestehende Beschränkung der Ausfuhrkontrolle von Technologieunterlagen auf Länder außerhalb der OECD wird im Interesse einer Gleichbehandlung der Waren- mit der Unterlagenausfuhr aufgehoben.

In § 5 Abs. 2 wird die Ausfuhrkontrolle der in der neuen Ausfuhrliste in Teil 1 Abschnitt B (Sonstige Beschränkungen) und Abschnitt C (Sonstige Waren und Technologien von strategischer Bedeutung) in den Kennungen 901 bis 999 genannten Güter geregelt.

Dabei ist zunächst zu beachten, daß die Ausfuhrkontrolle von Dual-use-Gütern sich künftig grundsätzlich nach den Vorschriften des EU-Rechts richtet. Die Bedeutung der Gemeinschaftsregelung besteht u. a. darin, daß vor allem durch die Festlegung einer gemeinsamen Warenliste eine grundlegende Harmonisierung der Exportkontrollen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wurde. Die insoweit maßgebliche Vorschrift ist Artikel 3 Abs. 1 der EG-Verordnung in Verbindung mit Anhang I des Beschlusses 94/... des Rates vom ... über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. ...). Bei den in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Gütern handelt es sich grundsätzlich um die Waren, die in Teil I Abschnitt B, C, D und E der bisherigen Ausfuhrliste enthalten waren. Diese Abschnitte werden in der Ausfuhrliste gestrichen und durch einen neuen Abschnitt C ersetzt, der in Anhang I des genannten Beschlusses wiedergegeben ist.

Des weiteren ist zu beachten, daß die in Anhang I des genannten Beschlusses enthaltene gemeinsame Warenliste in den Kennungen 901 bis 999 Raum für nationale Beschränkungen beläßt, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Abs. 1 der EG-Verordnung ermächtigt sind. Dabei handelt es sich um Beschränkungen, die grundsätzlich der systematischen Gliederung der gemeinsamen Warenliste entsprechen. Solche Waren dagegen, die der systematischen Gliederung der gemeinsamen Warenliste nicht entsprechen und national beibehalten oder eingeführt werden sollen, werden künftig in Teil I Abschnitt B der neuen Ausfuhrliste enthalten sein. Derzeit handelt es sich dabei um die bisher in Teil I Abschnitt C Nr. 0A991 genannten Waren (Militärische Ausrüstung sowie militärisches Gerät, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Jugoslawien ist).

Zusammengefaßt bedeutet diese Rechtslage folgendes:

Rechtsgrundlage für die Ausfuhrkontrolle solcher Dual-use-Güter, die in Anhang I des genannten Beschlusses aufgeführt sind, ist ausschließlich Artikel 3 Abs. 1 der EG-Verordnung. § 5 Abs. 2 bildet die Rechtsgrundlage für die nationalen Sondervorschriften in Teil I Abschnitt B sowie die in Teil I Abschnitt C in den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste genannten Waren. Wie bei Waren des Teils I Abschnitt A entfällt künftig der bisherige Befreiungstatbestand bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen in OECD-Länder.

Die Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. § 5 Abs. 3 Satz 2 nimmt von der Befreiung Waren des Teils I Abschnitt B (bisher Teil I Abschnitt C Nummer 0A991) und des Teils I Abschnitt C Nummer 5A901 (Minispione) aus; die bisherige Ausnahme für Waren der Nummer 1C991 entfällt, weil die dort genannten Waren nunmehr in der EG-Dual-use-Liste selbst aufgeführt sind (Nummer 1C350) und danach kontrolliert werden.

Zu Nummer 5

§ 5a wird aufgehoben, da der Regelungsbereich dieser Vorschrift durch die EG-Verordnung (Artikel 3 Abs. 1) und die gemeinsame Warenliste abgedeckt ist. Die in den bisherigen Abschnitten D und E enthaltenen Waren sind künftig in Teil I Abschnitt C der neuen Ausfuhrliste enthalten.

Zu Nummer 6

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird – wie bei ihrer Einführung mit der Dritten Verordnung zur Änderung der AWV vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 535) – auf das Verbot solcher Ausfuhren beschränkt, die in Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen in Libyen stehen. Die mit der Vierten Verordnung zur Änderung der AWV vom 21. Juni 1989 (BGBl. I S. 1134) eingefügte Erweiterung um das „Projekt der Luftbetankung von Flugzeugen in Libyen" kann entfallen, da Gegenstände für dieses Projekt von dem von den Vereinten Nationen 1992 gegen Libyen verhängten Embargo eines Verbots der „Lieferung von Rüstungsmaterial und damit in Zusammenhang stehender Waren aller Art sowie Ersatzteilen" erfaßt wird (vgl. § 691 Abs. 1 Nr. 1). Gegenstände für die Luftbetankung von Flugzeugen sind Rüstungsmaterial.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift regelt wie bisher die Ausfuhrkontrolle nicht in der Ausfuhrliste genannter Waren. Die EU-Verordnung hat insofern zu einer Änderung der Rechtslage geführt, als nach deren Artikel 4 Lieferungen nicht in der gemeinsamen Warenliste genannte und für ABC-Waffen und hierfür geeignete Trägertechnologie bestimmter Waren einer weltweiten Ausfuhrkontrolle unterliegen. Dagegen enthält die EG-Verordnung keine Regelung, die – über ABC-Waffen und Trägertechnologie hinausgehend – auch Ausfuhrkontrollen für nicht in der Warenliste genannte Güter vorsieht, die für konventionelle Rüstungsvorhaben bestimmt sind. Die EG-Verordnung beläßt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, hier nationale Sondervorschriften einzuführen oder beizubehalten (Artikel 5 Abs. 1). Von dieser Möglichkeit macht die Bundesregierung mit der Vorschrift des § 5c Gebrauch.

Die nationale Sondervorschrift benötigt wegen des grundsätzlich unbeschränkten Warenkreises, der von ihr erfaßt wird, wie schon bisher ein Korrektiv, um die Vorschrift praktisch handhabbar zu machen. Dieses Korrektiv lag bisher und liegt auch in Zukunft in einer Liste besonders problematischer Länder, in die aus exportkontrollpolitischen Gründen Ausfuhren strengen Kontrollen unterworfen werden müssen. In Zukunft soll sich die Vorschrift des § 5c auf einen engeren Länderkreis beziehen als es die frühere Fassung des § 5c in Verbindung mit der Länderliste H getan hat. Die mit Nummer 27 eingeführte neue Länderliste K umfaßt die folgenden 13 Länder:

Afghanistan, Angola, das Gebiet Jugoslawiens nach dem Stand vom 22. Dezember 1991 (alle Nachfolgestaaten), Kuba, Libanon, Libyen, Irak, Iran, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia und Syrien.

Der als Stichtag für das Gebiet Jugoslawiens genannte 22. Dezember 1991 ist der letzte Tag vor der völkerrechtlichen Anerkennung einzelner Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Die bisherige Länderliste H wird mit Nummer 26 aufgehoben. Nicht mehr von der Vorschrift des § 5c erfaßt sind somit die Länder:

Ägypten, Albanien, Algerien, Bulgarien, China, Indien, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kuwait, Mauretanien, Pakistan, Rumänien, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan und Vietnam.

Die Entscheidung zugunsten der neuen Länderliste K war Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung. Die exportkontrollpolitische Verantwortung Deutschlands einerseits und das integrationspolitische und wirtschaftspolitische Interesse an einer europäischen Harmonisierung andererseits waren in Einklang zu bringen. Einige der in der neuen Länderliste K aufgeführten Länder werden international einheitlich als besonders problematisch angesehen, zum Teil bleiben sie sichtbar hinter Friedensprozessen in ihren Regionen zurück. Zum Teil ist die Bundesregierung trotz guter bilateraler Beziehungen im Interesse der regionalpolitischen Glaubwürdigkeit zur Gleichbehandlung eines einheitlich mit einem VN-Waffenembargos belegten Gebietes angehalten (Ex-Jugoslawien). Umgekehrt haben politische Veränderungen in mehreren Regionen (insbesondere in Südafrika, Osteuropa und Nahost) es erlaubt, deutsche Sonderkontrollen im konventionellen Bereich dort abzuschaffen. Mehrere in der derzeitigen Liste H genannte Entwicklungsländer sind aus wirtschaftlichen Gründen ohnehin nicht zur Waffenproduktion in der Lage. Die neue Liste stellt eine Momentaufnahme dar und kann bei exportkontrollpolitischem Bedarf geändert werden.

§ 5c Abs. 1 entspricht im übrigen der geltenden Fassung; allerdings sind die in der bisherigen Fassung nebeneinander stehenden Tatbestände der „Errichtung" oder des „Betriebs" und des „Einbaus" in Rüstungsgegenstände aus Gründen der besseren Verständlichkeit der Vorschrift in zwei getrennten Nummern aufgeführt worden.

§ 5c Abs. 2 stellt klar, daß Abs. 1 dann nicht anwendbar ist, wenn Artikel 4 der EG-Verordnung einschlägig ist. Artikel 4 stellt eine Auffangnorm für die Zulieferung nicht gelisteter Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Raketen hierfür dar. § 5c AWV ist ausschließlich eine Auffangnorm für die Zulieferung nicht gelisteter Güter zur Herstellung von konventionellen Rüstungsgütern oder zum Einbau in diese. § 5c ist nicht anwendbar, wenn der Ausführer nach Artikel 4 Abs. 1 der EG-Verordnung unterrichtet wurde oder wenn er Kenntnis nach Artikel 4 Abs. 2 der EG-Verordnung hat.

§ 5c Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift entspricht im Grundsatz der geltenden Regelung des § 5d. Sie wird gemäß Artikel 5 Abs. 1 EG-Verordnung aus exportkontrollpolitischen Gründen beibehalten, um Sicherheitsrisiken zu mindern, die mit Anlagen für kerntechnische Zwecke in Ländern verbunden sein können, die nicht umfassenden Sicherungsmaßnahmen unterliegen oder die in einem Spannungsgebiet liegen. Die Länder Südafrika und Taiwan sind wegen einer Veränderung der Erkenntnislage in bezug auf die Nuklearaktivitäten beider Länder aus dem Kreis der erfaßten Länder herausgenommen worden. § 5d Abs. 2 stellt klar, daß Abs. 1 dann nicht anwendbar ist, wenn Artikel 4 der EG-Verordnung einschlägig ist (vgl. die Begründung zu § 5c Abs. 2 in Nummer 7).

§ 5d Abs. 3 ist unverändert geblieben.

Zu Nummer 9

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 5e. Sie wird ebenfalls gemäß Artikel 5 Abs. 1 der EG-Verordnung aus exportkontrollpolitischen Gründen beibehalten. Zusätzlich zum bisher erfaßten syrischen Forschungs- und Entwicklungszentrum wird ein weiteres Forschungsinstitut der Ausfuhrkontrolle unterworfen. Die Regelung des § 5e Abs. 2 ist unverändert geblieben.

Zu Nummer 10

Der 2. Untertitel verdeutlicht, daß die in dem nachfolgenden § 7 genannten Ausfuhrkontrollen den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EU zum Gegenstand haben, anders als die Vorschriften der §§ 5ff. also nicht eine Ausfuhr direkt in ein Land außerhalb der EU erfolgt. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung in Artikel 19 Abs. 2 und 3 der EG-Verordnung wird die Ausfuhr in einen anderen EU-Mitgliedstaat als „Verbringung" bezeichnet (§ 7 Abs. 1).

Zu Nummer 11

Die Vorschrift regelt die Kontrolle sensitiver Güter im EU-Binnenmarkt.

Absatz 1 enthält eine Begriffsbestimmung. Danach wird die Ausfuhr im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG als „Verbringung" bezeichnet, soweit es sich bei dem „Verbringen von Sachen ... aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten" (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG) um die Mitgliedsländer der Europäischen Union handelt (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich). Anstelle des Begriffs „Ausführer" wird der Begriff „Verbringer" verwendet.

Absatz 2 regelt die Kontrolle von Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, deren Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat einer Genehmigung bedarf. Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 1. Die in Satz 3 enthaltene Ausnahme bezieht sich auf Jagd- und Sportwaffen und zugehörige Munition, die aufgrund anderer Vorschriften genehmigungspflichtig sind.

Mit Absatz 3 wird von der in Artikel 20 Abs. 1 der EG-Verordnung den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Verbringung bestimmter Güter in einen anderen Mitgliedstaat unter Einzelgenehmigungspflicht zu stellen. Die Kontrolle bezieht sich auf bestimmte human- und tierpathogene Erreger, Toxine sowie genetisch modifizierte Mikroorganismen.

Absatz 4 sieht eine Genehmigungspflicht für die Verbringung in der gemeinsamen Warenliste genannter Güter, deren Ausfuhr in Gebiete außerhalb der Gemeinschaft nach Artikel 3 der EG-Verordnung kontrolliert wird, in einen anderen Mitgliedstaat dann vor, wenn dem Verbringer bekannt ist, daß das endgültige Bestimmungsziel der Waren außerhalb der Europäischen Union liegt. Die EG-Verordnung räumt den Mitgliedstaaten in Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe a die Möglichkeit der Schaffung einer derartigen Vorschrift ein.

Absatz 5 regelt die Genehmigungspflicht für die Verbringung in der gemeinsamen Warenliste nicht genannter Güter, deren Ausfuhr in Gebiete außerhalb der Europäischen Union nach § 5c kontrolliert wird, in einen anderen Mitgliedstaat, wenn der Verbringer – entsprechend dem Aufbau von § 5c – Kenntnis von der Verwendung für ein Rüstungsvorhaben hat. Erfaßt ist der Länderkreis der neuen Länderliste K. Die EG-Verordnung ermöglicht den Mitgliedstaaten in Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe a eine solche Vorschrift.

Absatz 6 regelt – entsprechend § 5d – die Verbringung nicht in der Ausfuhrliste genannter Waren in bestimmte Käufer- oder Bestimmungsländer. Auch hier räumt Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe a der EG-Verordnung den Mitgliedstaaten eine derartige Regelungsbefugnis ein.

Absatz 7 regelt – entsprechend § 5e – die Verbringung nicht in der Ausfuhrliste genannter Waren in bestimmte syrische Forschungsinstitutionen. Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe a der EG-Verordnung ermächtigt zu einer solchen Bestimmung im Binnenmarkt.

Absatz 8 bestimmt, daß das Genehmigungserfordernis in den Fällen der Absätze 4 bis 7 entsprechend Artikel 19 Abs. 3 Buchstabe a, letzter Anstrich, der EG-Verordnung dann nicht gilt, wenn die in einen anderen Mitgliedstaat gelieferten Waren dort be- oder verarbeitet werden sollen. In diesen Fällen entsteht ein neuer Warenursprung, der eine weitere Ausfuhrkontrolle des Herkunftslandes der Ware in der Gemeinschaft nicht mehr rechtfertigt.

Absatz 9 enthält eine Ausnahmevorschrift entsprechend § 5 Abs. 3, § 5c Abs. 3, § 5d Abs. 3 und § 5e Abs. 3.

Zu Nummer 12

Mit der Änderung von § 17 Abs. 1 wird sichergestellt, daß bei der Beteiligung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden an dem Rechtsgeschäft der Gebietsansässige die Ausfuhrgenehmigung beantragen muß.

In § 17 Abs. 1a wird dem Bundesausfuhramt eine Ermächtigung zur Einführung von Vordrucken für die Antragstellung eingeräumt.

Der Einleitungssatz in § 17 Abs. 2 wird an die EG-Verordnung und die gemeinsame Warenliste redaktionell angepaßt.

Mit der Änderung von § 17 Abs. 2 Nr. 3 wird erreicht, daß das Bundesausfuhramt Endverbleibsnachweise auch dann verlangen kann, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland in der Länderliste D genannt ist. Das NSG-(Nuclear Suppliers Group)Regime verlangt bei Ausfuhren in alle Länder, also auch in Länder der Länderliste D, die Vorlage von Endverbleibsnachweisen.

Bei den Änderungen in den Absätzen 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 13

Die Änderungen in den Buchstaben a, b und f sind redaktioneller Art und durch Änderungen der materiellen Genehmigungsvorschriften veranlaßt.

Mit der Änderung in Buchstabe c wird erreicht, daß auch Ausfuhren durch Firmen, die keine Luftfahrtunternehmen sind, aber im Auftrag gemeinschaftsansässiger Luftfahrtunternehmen erfolgen, vom Befreiungstatbestand des § 19 Abs. 1 AWV erfaßt sind.

Buchstabe d soll die Fallgestaltung regeln, daß an Einheiten der Bundeswehr, die sich außerhalb des Wirtschaftsgebietes befinden, von den Ausfuhrkontrollvorschriften erfaßte Waren geliefert werden sollen. Der Auftrag, aufgrund dessen die Waren geliefert werden sollen, muß von der Bundeswehr erteilt worden sein. Unter dieser Voraussetzung ist die Befreiung von der Genehmigungspflicht exportkontrollpolitisch gerechtfertigt.

Die Regelung in Buchstabe e enthält eine Anpassung an die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften und der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften (vgl. Fußnote bei § 9 AWV) und berücksichtigt den geänderten Einfuhrbegriff in § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung des Achten Änderungsgesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068).

Buchstabe g stellt klar, daß sich § 19 Abs. 1 nicht auf solche Waren bezieht, die von der gemeinsamen Warenliste erfaßt sind. Die EG-Verordnung enthält keinen gesetzlichen Befreiungstatbestand wie § 19 Abs. 1. Etwaige gebotene Befreiungen müssen durch Allgemeingenehmigung ausgesprochen werden.

Zu Nummer 14

Die Änderung der Überschrift des 3. Untertitels folgt aus der Verwendung des Begriffs „Verbringung" für Ausfuhrvorgänge im Binnenmarkt.

Zu Nummer 15

Es handelt sich in § 21 Abs. 1 um redaktionelle Anpassungen an die vorerwähnte Änderung der Terminologie von „Ausfuhr" in „Verbringung". Sachlich ist der Inhalt der Vorschrift, der Artikel 788 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) entspricht, unverändert geblieben. § 21 Abs. 2 enthält Folgeänderungen.

Zu Nummer 16

Buchstabe a enthält Folgeänderungen. Buchstabe b enthält eine Befreiung von der Verpflichtung, ein Intra-EG-Warenbegleitpapier mitzuführen, für die Verbringung von Jagd- und Sportwaffen und zugehöriger Munition im Binnenmarkt. Derartige Waren, die unter die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. EG Nr. L 256 S. 51) fallen, waren im Vorgriff auf die bevorstehende Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht bereits von der Pflicht des Ausführers zur Mitführung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers befreit worden. Die aufgrund dieser Richtlinie erlassene Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 20. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3073) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 20. Oktober 1994 (BAnz. Nr. 206a vom 29. Oktober 1994) sehen für den Besitzer und Erwerber von Jagdwaffen und zugehöriger Munition beim Verbringen der Ware in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Verfahren vor, die dem bisherigen Ausfuhrgenehmigungsverfahren nach der Außenwirtschaftsverordnung in ihrer Kontrollwirkung mindestens gleichwertig sind. Eine zweifache Kontrolle sowohl nach dem Außenwirtschaftsrecht als auch dem Waffenrecht würde keinen Zugewinn an Kontrollsicherheit bedeuten, sondern lediglich einen doppelten Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Zu Nummer 17

Auch nach der Auflösung des COCOM (Coordinating Committee for East-West Trade Policy) bleibt die Ausfuhrkontrolle gegenüber kritischen Ländern, die bisher von den COCOM-Kontrollen erfaßt waren, weiter bestehen. Die Notwendigkeit der Beibehaltung von § 38 Abs. 1 entfällt jedoch. Diese Vorschrift regelt das seinerzeit im COCOM vereinbarte Kontrollverfahren bei Durchfuhren von Waren durch das Wirtschaftsgebiet, wenn diese Waren in ein Land des früheren Ostblocks verbracht werden sollten.

§ 38 Abs. 2 wird aufgehoben, da für eine generelle Regelung der Durchfuhrkontrolle der in dieser Vorschrift genannten Waren keine exportkontrollpolitische Notwendigkeit mehr besteht. Sollten im Einzelfall Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr bekannt werden, die eine Gefahr für die in § 7 Abs. 1 AWG genannten Rechtsgüter darstellen, kann mit der neugeschaffenen Möglichkeit des Einzeleingriffs nach § 2 Abs. 2 AWG (Beschränkung im Einzelfall durch Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft) abgeholfen werden.

§ 38 Abs. 3 und 4 wird im Hinblick auf das umfassende Handelsembargo der Vereinten Nationen gegen den Irak, das von allen Staaten zu beachten ist, aufgehoben (vgl. §§ 69a ff., insbesondere § 69b).

§ 38 Abs. 5 wird im Hinblick auf das in bezug auf Rüstungsmaterial umfassende Handelsembargo der Vereinten Nationen gegen Libyen, das von allen Staaten zu beachten ist, aufgehoben (vgl. § 69l).

Die Aufhebung von § 38 Abs. 7 ergibt sich aus der Aufhebung der materiellen Genehmigungsvorschriften.

Zu Nummer 18

Die Aufhebung von § 39 Abs. 2 und 3 ergibt sich aus der Aufhebung der materiellen Genehmigungsvorschriften in § 38. § 39 Abs. 1 wird wegen der Notwendigkeit einer Durchfuhrüberwachung im Embargobereich (vgl. z. B. §§ 69b, 69h Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 69i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3) beibehalten.

Zu Nummer 19

Die Vorschrift regelt wie bisher die Kontrolle bei Transithandelsgeschäften. Die Definition des Transithandelsgeschäftes in § 40 Abs. 4 ist unverändert geblieben. Die EG-Verordnung enthält keine derartige Regelung; es handelt sich um eine nationale Sondervorschrift. Änderungen ergeben sich bei folgenden Bestimmungen:

Die Kontrolle der Transithandelsgeschäfte wird künftig in zwei Vorschriften (Absatz 1 und 2) geregelt. § 40 Abs. 1 erfaßt wie bisher Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial). Des weiteren werden die in den Abschnitten NSG – Trigger Liste Teil 1 von INFCIRC 254 – und MTCR – Technologie des Anhangs IV des Beschlusses des Rates vom ... über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. ...) genannten Waren, Unterlagen über dort genannte Technologien und dort genannte Datenverarbeitungsprogramme (Software) von der Kontrolle erfaßt. Dabei handelt es sich um nuklearrelevante und für die Raketentechnologie geeignete Güter, deren innergemeinschaftlicher Handel wegen ihrer exportkontrollpolitischen Sensitivität Kontrollen unterliegt. Der Warenkreis nach Absatz 1 unterliegt der Kontrolle in alle Länder, mit Ausnahme der OECD-Länder (Länderliste L).

Zusätzlich zu Absatz 1 wird eine Kontrolle aller von Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste erfaßten Waren, von Unterlagen über dort genannte Technologien und von dort genannten Datenverarbeitungsprogrammen (Software) in Absatz 2 vorgesehen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der neuen Länderliste K ist und wenn sich die Ware entweder außerhalb des Gemeinschaftsgebiets befindet oder zwar in das Gemeinschaftsgebiet verbracht, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigt worden ist. Die Regelung hat zur Folge, daß im Gemeinschaftsgebiet (zur Definition vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG) befindliche Ware von der Kontrolle befreit ist. § 40 Abs. 3 sieht entsprechend dem § 40 Abs. 1 Satz 2 alter Fassung vor, daß die Genehmigungspflicht dann entfällt, wenn die Ware im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr ihrerseits der Kontrolle unterliegt.

Zu Nummer 20

Der 3. Titel – Beschränkungen gegenüber sowjetischen Streitkräften – kann nach dem 1994 erfolgten Abzug aller sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland aufgehoben werden.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 beruht auf den Kontrollerfordernissen des inzwischen aufgelösten COCOM gegenüber Ländern des früheren Ostblocks. Mit dem Wegfall des COCOM kann auch diese Bestimmung entfallen.

Zu Nummer 22

Die Vorschrift regelt wie bisher den sensitiven Wissenstransfer. Die EG-Verordnung enthält keine derartige Regelung; es handelt sich um eine nationale Sondervorschrift.

§ 45 Abs. 1 alter Fassung, der sich aus den Kontrollerfordernissen des COCOM ergab, wird nach dessen Auflösung aufgehoben.

§ 45 Abs. 2 alter Fassung wird ebenfalls aufgehoben. Die Neufassung ist wie folgt aufgebaut:

In Absatz 1 wird die Weitergabe nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse über die Fertigung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) oder über die in Teil I der Ausfuhrliste in den Abschnitten A, B und C genannten Technologien sowie die in Weitergabe der in den Abschnitten A, B und C des Teils I der Ausfuhrliste genannten Datenverarbeitungsprogramme (Software) der Genehmigungspflicht unterworfen (zur Definition von Software vgl. die in der Ausfuhrliste enthaltene Begriffsbestimmung). Eine Genehmigungspflicht besteht dann, wenn die Weitergabe an Gebietsfremde (vgl. zur Definition § 4 Abs. 1 Nr. 7 AWG), die in einem Land der neuen Länderliste K ansässig sind, erfolgen soll.

Der Transfer von Kenntnissen nach § 45 Abs. 1 ist nach denselben materiellen Maßstäben wie der in § 5 Abs. 1 geregelte Transfer von Unterlagen zu beurteilen. Beide Vorschriften verfolgen denselben Schutzzweck: Sie sollen den grenzüberschreitenden Transfer von militärisch-strategischen Waren oder Kenntnissen zur Fertigung dieser Waren unter Kontrolle halten. § 45 Abs. 1 ist jedoch enger als § 5 Abs. 1, weil die Vorschrift nur die „nicht allgemein zugänglichen" Kenntnisse erfaßt; auf der anderen Seite ist sie weiter, weil sie sich unabhängig von der Art und dem Ort der Weitergabe auf die Kenntnisvermittlung bezieht. Der Ort der Weitergabe spielt keine Rolle; im Wirtschaftsgebiet (zur Definition vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AWG) dürfen die Kenntnisse von keinem Gebietsansässigen (zur Definition vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 AWG) weitergegeben werden. Eine Weitergabe, die in fremden Wirtschaftsgebieten (zur Definition vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AWG) erfolgen soll, unterliegt für deutsche Staatsangehörige der Genehmigungspflicht (vgl. Absatz 4). Auch auf die Form der Weitergabe kommt es nicht an; sie kann schriftlich oder aber

formlos (mündlich) erfolgen. In jedem Fall müssen die Fertigungskenntnisse für einen konkreten Herstellungsprozeß wesentlich sein (z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen, Modelle); Pre-Investment-Studien, Feasibility-Studien oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen fallen in aller Regel nicht darunter.

Wegen der besonderen exportkontrollpolitischen Bedeutung der in Absatz 2 genannten Kenntnisse, Technologien und Datenverarbeitungsprogramme ist die Kontrolle in bezug auf einen größeren Länderkreis als in Absatz 1 erforderlich (alle Länder mit Ausnahme der OECD-Länder). Eine Genehmigungspflicht für die hier genannten Kenntnisse ist – neben dem Verbot der §§ 17, 18 KWKG – deshalb noch erforderlich, weil es sich auch um auf Dual-use-Waren bezogene Kenntnisse handelt. Im Einzelfall kann somit ein genehmigungsfähiges Außenwirtschaftsrechtsgeschäft vorliegen. Absatz 3 entspricht unverändert dem § 45 Abs. 2 Satz 2 alter Fassung.

Absatz 4 bestimmt, daß die Genehmigungspflicht auch dann gilt, wenn deutsche Staatsangehörige die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kenntnisse in fremden Wirtschaftsgebieten weitergeben wollen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 7 Abs. 3 AWG. Absatz 5 entspricht unverändert dem geltenden § 45 Abs. 2 Satz 3.

Zu Nummer 23

Entsprechend der in Nummer 5 (vgl. die Begründung zu § 5b) getroffenen Regelung wird auch diese Vorschrift auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung chemischer Waffen in Libyen beschränkt.

Zu Nummer 24

Die Vorschrift regelt die Kontrolle technischer Dienstleistungen. Die EG-Verordnung enthält keine derartige Regelung; es handelt sich um eine nationale Sondervorschrift. Sie entspricht im Grundsatz den §§ 45b und 45c alter Fassung.

Absatz 1 regelt die Genehmigungspflicht für Dienstleistungen Gebietsansässiger, die sich auf Waren des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Waffen, Munition, Rüstungsmaterial) beziehen. Die bisher auf alle Nicht-OECD-Länder anwendbare Genehmigungspflicht greift nunmehr nur noch dann ein, wenn die Dienstleistungen in einem Land der neuen Länderliste K erbracht werden sollen (zur Begründung der neuen Länderliste K vgl. die Begründung zu § 5c).

Wegen der besonderen exportkontrollpolitischen Bedeutung der in Absatz 2 genannten Dienstleistungen wird die Genehmigungspflicht hier, wie bisher, im Unterschied zu Absatz 1 auf einen größeren Länderkreis bezogen (alle Nicht-OECD-Länder). Insoweit ergibt sich eine weitgehende Parallelität zum Regelungsgehalt des Artikels 4 der EG-Verordnung. Die Differenzierung zwischen Absatz 1 und Absatz 2 entspricht dem neuen § 45 Abs. 1 und 2. Projekte der Europäischen Weltraumorganisation und der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten werden wie in Absatz 4 von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Politik der Bundesregierung zur Nichtverbreitung von Trägertechnologie für Massenvernichtungswaffen wird bei den genannten Projekten durch entsprechende Einflußnahme auf die Projektausgestaltung durchgesetzt.

Absatz 3 entspricht dem § 5d und war bisher als eigenständige Norm in § 45c enthalten. Der erfaßte Länderkreis ist verkürzt worden (zur Begründung vgl. die Ausführungen in Nummer 7 zu § 5d).

Absatz 4 entspricht grundsätzlich dem § 45b Abs. 2 alter Fassung. Gegenüber der bisherigen Fassung sind Dienstleistungen in allen Ländern der OECD sowie des weiteren Dienstleistungen für Projekte der Deutschen Agentur für Raumfahrtangelegenheiten ausgenommen (vgl. die Erläuterung zu Absatz 2).

Absatz 5 entspricht dem § 45b Abs. 3 alter Fassung. Rechtsgrundlage für die Vorschrift ist § 7 Abs. 3 AWG.

Absatz 6 ist bis auf die Einfügung des Wortes „Instandsetzung" mit dem § 45b Abs. 4 alter Fassung identisch.

Absatz 7 entspricht der in § 19 Abs. 1 Nr. 9 neu eingefügten Ausnahmevorschrift für die Bundeswehr (vgl. Nummer 12c). Die dortige Begründung gilt entsprechend.

Zu Nummer 25

§ 45c wird aufgehoben, da der Regelungsgehalt der Vorschrift in § 45b Abs. 3 übernommen worden ist.

Zu Nummer 26

Die Bußgeldvorschriften in § 70 Abs. 1 und 6 werden an die geänderten Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung angepaßt. In einem neuen Absatz 5a werden Verstöße gegen die Verpflichtungen der EG-Verordnung als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Zu Nummer 27

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund geänderter Vorschriften, auf die in der Anleitung zum Ausfüllen des Vordrucks „Ausfuhranmeldung" Bezug genommen wird.

Zu Nummer 28

Die Aufhebung der Anlagen A 5a, A 5b und A 5b/1 ergibt sich aus der Neufassung von § 17 Abs. 1a AWV.

Zu Nummer 29

Die Aufhebung der Länderliste E ergibt sich aufgrund der in den Nummern 17 und 18 erfolgenden

Aufhebung der §§ 38 und 39 Abs. 2 AWV, für die diese Liste von Bedeutung ist.

Die Aufhebung der Länderliste H ergibt sich aufgrund der in Nummer 30 erfolgenden Einführung der neuen Länderliste K. Zur Begründung wird im einzelnen auf die zu § 5c (Nummer 7) gegebene Begründung verwiesen.

Länderliste I wird aufgehoben, weil der exportkontrollpolitische Bedarf hierfür entfallen ist. Auf die Länderliste I wird derzeit nur noch in Nummer 1C935 der Ausfuhrliste Bezug genommen. Diese Position der Ausfuhrliste wird jedoch künftig durch die Nummer 1C235 der gemeinsamen Warenliste erfaßt sein. Weitere Anwendungsfälle für die Länderliste I bestehen nicht mehr.

Zu Nummer 30

Die neue Länderliste K ist für die Exportkontrollvorschriften in den §§ 5c, 7 Abs. 5, §§ 40, 45 und 45b von Bedeutung.

Zu Nummer 31

Die neue Länderliste L nennt die OECD-Mitgliedsländer zum Stand 1. Januar 1994.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333